

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (35. Tagung, Genf, 26.-30. August 2019)  
Punkt 3 c) der vorläufigen Tagesordnung  
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

## **Umweltgefährdende Stoffe mit einem Flammpunkt über 60°C bis höchstens 100°C, die der UN-Nummer 3082 oder der Stoffnummer 9003 zugeordnet sind**

**Eingereicht von CEFIC<sup>1,2</sup>**

### *Zusammenfassung*

#### **Analytische**

#### **Zusammenfassung:**

Gemäß **Absatz 2.1.3.5.4** des Kapitels 2.1, der zur Bestimmung der Gefahrenklasse und innerhalb der jeweiligen Klasse der entsprechenden UN-Nummer anwendbar ist, hat die UN-Nummer Vorrang, wenn die gefährlichen Eigenschaften des Stoffes so beschaffen sind, dass der Stoff einer UN-Nummer oder einer Stoffnummer zugeordnet werden kann.

#### **Zu ergreifende**

#### **Maßnahme:**

In Absatz 9 wird der Sicherheitsausschuss um eine korrekte Auslegung ersucht.

#### **Verbundene Dokumente:**

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/20  
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/40 (Nr. 8)  
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/40/Add.1  
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/42

## **Einleitung**

1. Seit letztem Jahr wird in den Niederlanden die Verwendung der UN-Nummer 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. diskutiert. 2018 wurde die Einstufung flüssiger und als umweltgefährdend geltender Stoffe mit einem Flammpunkt über 60 °C bis höchstens 100 °C in Frage gestellt, mit der Begründung, dass in diesem Fall die Stoffnummer 9003 anstelle der UN-Nummer 3082 verwendet werden sollte.

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/34 verteilt.

<sup>2</sup> Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1, (9.3.)).

2. Gemäß Absatz 2.1.3.5.4 des Kapitels 2.1, der zur Bestimmung der Gefahrenklasse und innerhalb der jeweiligen Klasse der entsprechenden UN-Nummer oder Stoffnummer anwendbar ist, hat die UN-Nummer Vorrang, wenn die gefährlichen Eigenschaften des Stoffes so beschaffen sind, dass der Stoff einer UN-Nummer oder einer Stoffnummer zugeordnet werden kann.

3. Da im obigen Fall sowohl die UN-Nummer 3082 als auch die Stoffnummer 9003 der Klasse 9 zugeordnet sind, hat somit die UN-Nummer 3082 Vorrang vor der Stoffnummer 9003.

## **Gründe für die Bitte um formelle Auslegung zur Zuordnung von umweltgefährdenden Stoffen mit einem Flammpunkt über 60 °C und höchstens 100 °C**

4. Am 31. Mai 2011 legte die belgische Delegation das Arbeitsdokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/20 über die Zuordnungskriterien für Stoffe mit mehr als einer gefährlichen Eigenschaft vor. Insbesondere wurde in dem Dokument die Notwendigkeit zur Klärung der einzuhaltenden Rangfolge bei der Zuordnung von Stoffen mit einem Flammpunkt zwischen 60 °C und 100 °C, die zusätzlich umweltgefährdend sind, hervorgehoben;

5. In der Sitzung vom 22. bis 25. August 2011 wurde das Arbeitsdokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/20 behandelt. Der Sicherheitsausschuss erörterte den Vorschlag und war der Ansicht, dass die Zuordnung zu UN-Nummern (einschließlich der UN-Nummern 3077 und 3082) Vorrang vor der Zuordnung zu ADN-spezifischen Stoffnummern (z. B. Nummern 9000 bis 9006) haben sollte und dieses Prinzip in Abschnitt 2.1.3 des revidierten ADN 2013 zum Ausdruck kommen sollte. Andererseits teilte der Sicherheitsausschuss die Auffassung Belgiens, dass die Stoffnummer 9003 Vorrang vor den Nummern 9005 und 9006 haben sollte (*ECE/TRANS/WP.15/AC.2/40 und Add.1*);

6. Auf der zwanzigsten Sitzung (23. bis 27. Januar 2012) beschloss der ADN-Sicherheitsausschuss, diesen Vorschlag über den Vorrang der UN-Nummern (einschließlich der UN-Nummern 3077 und 3082) vor den ADN-spezifischen Stoffnummern anzunehmen, der am 1. Januar 2013 in Kraft trat (*ECE/TRANS/WP.15/AC.2/42*);

7. Im Hinblick auf das aktuelle ADN 2019 ist festzustellen, dass

- **Absatz 2.1.3.5.4** des Kapitels 2.1 die oben genannten Kriterien enthält;
- die **Absätze 2.2.9.1.10.1** und **2.2.9.1.10.2** eine Anleitung für die Zuordnung von Stoffen zur UN-Nummer 3082, UN-Nummer 3077, Stoffnummer 9005 oder Stoffnummer 9006 auf der Grundlage ihrer Umweltgefahren und ihrer Kategorie geben; und
- **Absatz 2.2.9.1.14** klarstellt, dass die Stoffnummer 9003 für die Beförderung von Stoffen in Tankschiffen oder in loser Schüttung mit einem Flammpunkt über 60 °C und höchstens 100 °C gilt, die jedoch keiner anderen Klasse oder einem anderen Eintrag der Klasse 9 zugeordnet werden können.

8. Allerdings stellt das Gewerbe weiterhin Unstimmigkeiten in Bezug auf die richtige Zuordnung von Stoffen mit einem Flammpunkt über 60 °C und höchstens 100 °C, die zusätzlich umweltgefährdend sind, (UN-Nummer 3082 vs. Stoffnummer 9003) fest.

## **Ersuchen an den ADN-Sicherheitsausschuss**

9. CEFIC ersucht den ADN-Sicherheitsausschuss, die verschiedenen Auslegungen in Bezug auf die Einstufung dieser Art von Stoffen zur Kenntnis zu nehmen und eine formelle ADN-Auslegung und geeignete Kriterien für die Einstufung von umweltgefährdenden Stoffen mit einem Flammpunkt über 60°C bis höchstens 100°C vorzunehmen (z. B. Beibehaltung der bereits festgelegten Kriterien in Bezug auf den Vorrang der UN-Nummer vor den Stoffnummern (UN-Nummer 3082 vor Stoffnummer 9003)).

\*\*\*